

Verantwortlicher Luftfahrzeugführer bei Prüfungs- und Überprüfungsflügen

1. Nach § 4 Abs. 4 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) gelten bei Übungs- und Prüfungsflügen die Fluglehrer bzw. die Prüfungsratsmitglieder als diejenigen, die das Luftfahrzeug führen oder bedienen und sind damit verantwortliche Luftfahrzeugführer.

Luftfahrzeugführer bestimmt werden, der den zweiten Luftfahrzeugführersitz einzunehmen hat.

Die Bestimmung sollte vom Prüfungsratsmitglied im Einvernehmen mit dem Halter des Luftfahrzeugs erfolgen.

2. Für Überprüfungsflüge, z. B. zur Verlängerung der Gültigkeit einer Muster- und/oder Instrumentenflugberechtigung, mit einem anerkannten oder von der Erlaubnisbehörde bestimmten Sachverständigen gibt es eine § 4 Abs. 4 LuftVG entsprechende Regelung nicht. Im Gegensatz zu Übungs- und Prüfungsflügen mit Fluglehrer bzw. Prüfungsratsmitgliedern, bei denen der Bewerber in der Regel nicht über die nach § 4 Abs. 1 LuftVG geforderte Erlaubnis und/oder Berechtigung verfügt und schon deswegen der Fluglehrer bzw. das Prüfungsratsmitglied als den Flug Überwachender verantwortlich sein muß, ist bei den Überprüfungsflügen der zu Überprüfende noch im Besitz der gültigen Erlaubnis und/oder Berechtigung. Die Verantwortlichkeit für die Führung des Luftfahrzeugs richtet sich in diesen Fällen nach § 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO). Nach § 2 Abs. 2 LuftVO ist, wenn mehrere zur Führung des Luftfahrzeugs berechnigte Luftfahrzeugführer an Bord sind, derjenige verantwortliche Luftfahrzeugführer, wer als solcher vom Halter (bzw. einer vertretungsberechtigten Person) bestimmt worden ist. Ist eine solche Bestimmung nicht getroffen worden, so ist nach § 2 Abs. 3 LuftVO derjenige verantwortlich, der das Luftfahrzeug von dem Sitz des ersten Luftfahrzeugführers (gemäß Festlegung im Flughandbuch; siehe auch NfL II – 68/75) aus führt.

Dabei hat der verantwortliche Luftfahrzeugführer das alleinige und uneingeschränkte Entscheidungsrecht über die Führung des Luftfahrzeugs. Er hat nach § 3 LuftVO die während des Fluges, bei Start und Landung und beim Rollen aus Gründen der Sicherheit notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Bei Überprüfungsflügen ist auch die Beherrschung von Notsituationen (z. B. Start und Anflug mit simuliertem Triebwerksausfall) nachzuweisen, die von dem Sachverständigen durch entsprechende Handlungen eingeleitet werden. Hierbei kann es dann zu Konfliktsituationen über die Entscheidungsgewalt kommen, wenn nicht der Sachverständige, der in die Bedienung des Luftfahrzeugs eingegriffen hat, sondern der zu überprüfende Luftfahrzeugführer als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt wurde oder verantwortlicher Luftfahrzeugführer aufgrund § 2 Abs. 3 LuftVO ist, insbesondere dann, wenn aufgrund einer falschen Reaktion des zu Überprüfenden der Sachverständige erneut zum Eingreifen gezwungen sein sollte.

Zur Vermeidung dieser Konfliktsituation wird – bis zu einer Ergänzung des § 4 LuftVG – empfohlen, daß vom Halter (bzw. von einer zur Vertretung des Halters berechtigten Person) bei Überprüfungsflügen mit einem Sachverständigen in der Regel der Sachverständige als verantwortlicher Luftfahrzeugführer gem. § 2 Abs. 2 LuftVO bestimmt wird. Soll im Ausnahmefall nicht der Sachverständige als verantwortlicher Luftfahrzeugführer bestimmt werden, sollte ein anderer Luftfahrzeugführer (mit Lehr- oder Einweisungsberechtigung) als der zu Überprüfende als verantwortlicher Luftfahrzeugführer durch den Halter bestimmt werden und den zweiten Luftfahrzeugführersitz einnehmen. Der Sachverständige sollte in diesen Fällen die Flugdurchführung von einem dritten Sitz aus beurteilen.

Bonn, den 22.08.91
LR 17/60.01.11/29 BL 90

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag

Garbers